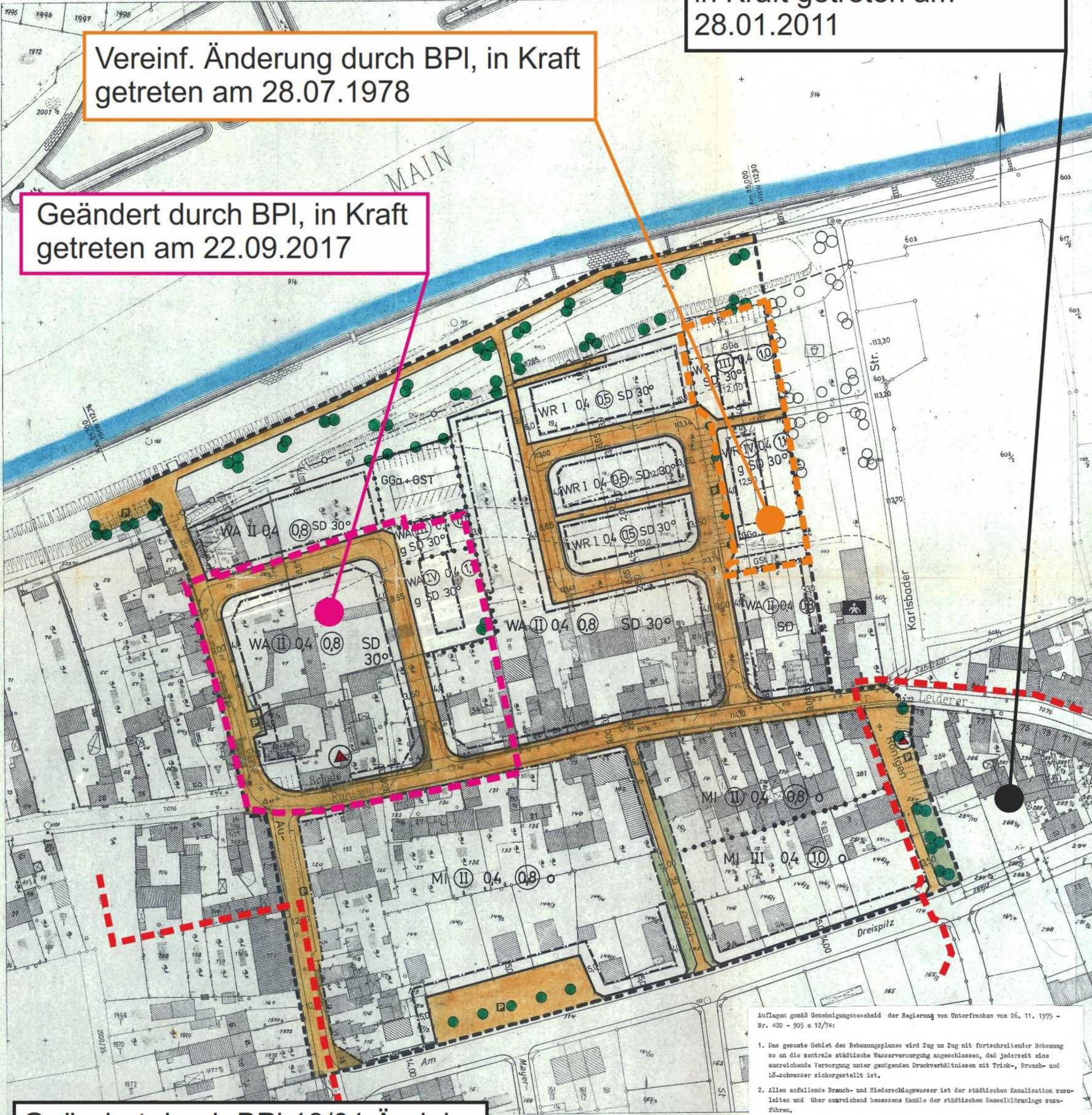


Geändert durch BPI 13/10,
in Kraft getreten am
28.01.2011

Vereinf. Änderung durch BPI, in Kraft
getreten am 28.07.1978

Geändert durch BPI, in Kraft
getreten am 22.09.2017

Geändert durch BPI 13/01 Änd, in
Kraft getreten am 15.05.1998



Anlagen gemäß Genehmigungsbescheid der Regierung von Unterfranken vom 26.11.1975 - Nr. 420 - 905 a 12/74:

- Das gesamte Gebiet des Bebauungsplanes wird Zug um Zug mit fortschreitender Bebauung so an die zentrale städtische Wasserversorgung angeschlossen, daß jederzeit eine ausreichende Versorgung unter genügenden Druckverhältnissen mit Trink-, Brauch- und LS-schwerer sichergestellt ist.
- Allen anfallende Brauch- und Niederschlagswasser ist der städtischen Kanalisation zuzuführen und über ausreichend bemessene Kanäle der städtischen Sammelkanalage zuzuführen.

Hinweis gemäß Genehmigungsbescheid der Regierung von Unterfranken vom 26.11.1975 - Nr. 420 - 905 a 12/74:

Bei Hochwasser besteht die Gefahr, daß Wasser in die tiefliegenden Geschosse und Keller eindringt. Die Lagerung wasserführender Flüssigkeiten (Heizöl und andere) und die Anordnung der zugehörigen Leitungen muß so erfolgen, daß kein Aufschwimmen, Abreißen und sonstige zur Gewässerunreinigung führende Schäden auftreten können.

Zeichenerklärung

Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 9 Abs. 1 BBauG

WS Kleinsiedlungsgebiete	MD Dorfgebiete	III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
WR Reine Wohngebiete	MI Mischgebiete	III Zahl der Vollgeschosse zwingend
WA Allgemeine Wohngebiete	MK Kerngebiete	0,4 Grundflächenzahl
SW Wochenendhausgebiete	GE Gewerbegebiete	0,8 Geschäftsflächenzahl
SO Sondergebiete z.B. Ladengebiete	GI Industriegebiete	3,0 Baumassenzahl
Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf		0 Offene Bauweise
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung		nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
Baulinie		nur Hausgruppen zulässig
Baugrenze		g Geschlossene Bauweise

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen	Öffentliche Parkflächen	Zu- und Ausfahrtsverbot
Sichtflächen an Straßeneinfahrungen: Zäune und andere Sichthindernisse nicht höher als 1,0m		Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Grünflächen, Flächen für die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft

Grünflächen	Spielplatz	Zu erhaltende oder zu pflanzende Bäume
Flächen für die Landwirtschaft		Flächen für die Forstwirtschaft

Weitere Nutzungsarten

Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen z.B. Umformerstation	Flächen für Stellplätze od. Garagen
Mit Geh-, Fahr-, u. Leitungsrechten zu belastende Flächen	Flächen für Aufschüttungen
Führung oberirdischer Versorgungsanlagen	Auskragung
St Stellplätze	Ga Garagen
GSt Gemeinschaftsstellplätze	GGa Gemeinschaftsgaragen
WL Wasserleitung	EK Elektroleitung (Kabel)
AL Abwasserleitung	GL Gasleitung
	EW Fernwärmeleitung (vorhanden / geplant)

Gestaltung der baulichen Anlagen

FD Flachdach
SD Satteldach
F Firstrichtung
Dachfußhöhe \leq 0,50m
Stromum von Garagen \leq 1,0m von der Genehmigung gem. § 11 BBauG ausgen.

Nachrichtliche Übernahmen

Naturschutz- (N) oder Landschaftsschutzgebiet (L)	Flächen für Bahnanlagen
Wasserschutz- (W) Quellenschutz- (Q) oder Überschwemmungsgebiet (U)	

Bestandsangaben

Wohngebäude	R Ruinen	Wasserflächen, Häfen
Wirtschafts- und Industriegebäude	K Kellergeschosse	15,1 Höhenpunkt

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Keller: Wegen Grundwassergefahr bei Hochwasser, Keller als Wanne ausbauen

15CS96 . 1977

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom - 1. APR. 1974 bis 3. APR. 1974 öffentlich ausgelegt.

Der Stadtrat hat mit Beschluß vom 10. JUNI 1974 diesen Bebauungsplan gem. § 10 B Bau G beschlossen.

Aschaffenburg, den 23. Juli 1974

Aschaffenburg, den 23. Juli 1974

Die Regierung von Unterfranken hat diesen Bebauungsplan mit Entschl. vom 26.11.1975 Nr. 420 - 905 a 12/74 genehmigt.

Der Bebauungsplan wird mit dem Tag der Bekanntmachung gem. § 12 BBauG, das ist am 23. 1. 1976 rechtsverbindlich.

Aschaffenburg, den 28. 1. 76

Aschaffenburg, den 28. 1. 76

STADT ASCHAFFENBURG

Bebauungsplan für das Gebiet zwischen
Brunnengasse, Main, Flurst.Nr. 899, Röntgenstr.,
Am Dreispitz u. der Augasse

Mit / ohne Auflagen genehmigt
gemäß § 11 BBauG mit RB vom
26.11.1975 Nr. 420-905 a 12/74
wurde die Festsetzung von Unterfranken
den 26. November 1975

Maßstab 1:1000

Aschaffenburg, den 22.11.73

Änderung vom 22.11.73

Hochbaureferat

Stadtplanungsamt

17

Planung Sachbearbeiter	REINHART	BEBAUUNGSPLAN	13/8/2
Vermessung Sachbearbeiter			